



**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über Gäste- und
Tourismusförderungsabgaben (AbzTG)
der
Gemeinde Rheinwald**

Genehmigt vom Gemeindevorstand
am 19.03.2019

Gestützt auf Art. 29 des kommunalen Tourismusgesetzes.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.
	Art. 2
Gleichstellung der Geschlechter	Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.
	Art. 3
Träger der Aufgabe	¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismus- taxe besorgt die Gemeindeverwaltung. ² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus verwendet.

II. Gästeabgabe

	Art. 4
Gäστεverzeichnis	Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. b TG sind verpflichtet: a) Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen; b) Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgabe betraute Institution zu melden.
	Art. 5
Meldepflicht für die Logiernächte	Beherberger im Sinne von Art. 12 lit. a TG bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats an die mit dem Einzug der Gästeabgabe betraute Institution.
	Art. 6
Individuelle Gästeabgabe	Die Individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 3.50

Art. 7

Bemessung der
pauschalen
Gästeabgabe

Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben betragen.	
1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 290.00;
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 380.00;
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 470.00;
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 560.00;
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 650.00;
Camping-Stellplatz	CHF 200.00;
Maiensässhütte/Jagdhütte	CHF 200.00.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 8

Bemessung der
Tourismusförde-
rungsabgabe

Die pauschalen Ansätze für die einzelne Branche/Gruppe betragen:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF 380.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF 470.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF 560.00
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF 650.00
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft,	CHF 45.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 200.00

b) Vermietung von Ferienwohnungen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 290.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 380.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 470.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 560.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 650.00
Maiensässhütte/Jagdhütte	CHF 200.00

Maiensässhütten welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):

Grundtaxe pro Jahr	CHF 440.00
bis 25 Plätze	CHF 290.00
bis 50 Plätze	CHF 330.00
bis 75 Plätze	CHF 370.00
bis 100 Plätze	CHF 420.00
bis 150 Plätze	CHF 510.00
bis 200 Plätze	CHF 600.00
mehr als 200 Plätze	CHF 690.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen

c) Gewerbebetriebe		
Gewerbe I	CHF	320.00
Gewerbe II	CHF	250.00
Gewerbe III	CHF	200.00
e) Personalfaktor pro Mitarbeiter		
bis 10 Mitarbeitende	CHF	45.00
ab der/dem 11. Mitarbeitenden	CHF	36.00
f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe		
Grundtaxe pro Jahr	CHF	100.00
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	CHF	5.00

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Tourismuszonen Die einzelnen Fraktionen werden den folgenden Tourismuszonen gemäss Art. 19 Tourismusgesetz zugeordnet:

¹ Tourismuszone A (100%): Splügen

² Tourismuszone B (80%): Medels, Nufenen, Hinterrhein

Art. 10

Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Rheinwald zu beziehen.

³ Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11

Unterjährige Steuerpflicht

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Rheinwald nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die pauschalen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 19.03.2019 durch den Gemeindevorstand genehmigt und treten mit dem Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Rheinwald am 01.01.2020 in Kraft.

Splügen, 30.08.2019

Christian Simmen
Gemeindepräsident

John Turner
Gemeindekanzlist